Stadt Fürth AMTSBLATT

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[21] 2019** vom **20. November 2019**

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Hallstraße 2 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. November** war die **IV. Vierteljahresrate 2019** für **Gewerbesteuervorauszahlungen** und **Grundabgaben** fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.

Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, Telefon 974-14 10, -14 13, -14 15, -14 16, -14 22, -14 23 und -14 24.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 21. Oktober 2019, STADT FÜRTH
i.A.
Dr. Ammon, berufsmäßige Stadträtin

Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen

Im Winter müssen die Anlieger von öffentlichen Straßen und Wegen besonders darauf achten, dass trotz Schnee und Eis keine Gefährdungen für Fußgänger entstehen. Das Tiefbauamt weist in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung der Anlieger zur Sicherung der Gehbahnen im Winter nach der Reinhaltungsverordnung vom 19. Dezember hin. Diese kann eingesehen werden unter https://www.fuerth.de/Portaldata/1/Resources/FuertherRathaus/Ortsrecht/31_1_reinhaltungsverordnung_der_stadt_fuerth.pdf.

Für die Sicherung der Gehbahnen im Winter gilt demnach folgendes:

Die Verpflichtung, die Gehbahnen auf öffentlichen Straßen und Wegen zu sichern, obliegt den Anliegern. Dies gilt auch für die Bereiche, in denen die regelmäßige Reinigung der Straßen und Wege ansonsten durch die Stadt erfolgt (sog. Zwangsreinigungsgebiete).

Unerheblich ist dabei, ob Grundstück und öffentlicher Gehweg/öffentliche Straße zum Beispiel durch Grünstreifen oder Gräben getrennt sind. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Gehwege/Straßen an, besteht die Verpflichtung für jede dieser Flächen. Wo öffentliche Gehwege vorhanden sind, ist eine Gehbahn auf dem Gehweg zu schaffen. Hat eine öffentliche Straße keinen Gehweg, ist eine Gehbahn am Fahrbahnrand zu schaffen. Hat eine öffentliche Straße keinen Gehweg und ist der Fahrbahnrand beparkt, so ist eine Gehbahn neben den parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Kommt jemand wegen fehlender oder unzureichender Sicherung auf einer Gehbahn zu Schaden, muss der anliegende Grundstückseigentümer dafür haften. Bei Gemeinschaftseigentum und Eigentumswohnungen gilt, dass alle Eigentümer zur Sicherung verpflichtet sind.

Damit Passanten sich gefahrlos begegnen können, müssen die Gehbahnen mindestens ein Meter, in Fußgängerzonen drei Meter breit sein und dürfen nicht durch Warenauslagen, Werbeschilder u.ä. eingeengt werden.

Die Gehbahnen sind auf der ganzen Länge eines angrenzenden Grundstücks an Werktagen in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 Uhr bis 19 Uhr durch die Anlieger

- von Schnee zu räumen,
- bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand und Splitt) zu bestreuen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die Gehbahnen müssen um 7 Uhr bzw. 8 Uhr bereits gefahrlos begehbar sein.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei nur umweltfreundliche Streumittel zu verwenden sind und die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen grundsätzlich verboten ist.

Nur bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.

Im Bereich von Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Signalanlagen sind die Gehbahnen bis zur Bordsteinkante des Gehwegs zu führen. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind dort anzulegen, wo es für den ungehinderten Fußgängerverkehr notwendig ist.

Auch die Zugänge zu den Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs und die Haltestellen selbst sind von den Anliegern zu sichern. Dabei sind die Gehbahnen so anzulegen, dass das Ein- und Aussteigen gefahrlos möglich ist.

Das **Räumgut** ist am Rand der Gehbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Dabei ist es leider unvermeidlich, auch den von Räumfahrzeugen aufgeworfenen Schnee zu entfernen. Damit das Wasser abfließen kann, sind Straßenrinnen und Regeneinläufe frei zu halten. Bei Haltestellen des öffentlichen Busverkehrs darf das Räumgut nicht zur Fahrbahn hingelagert werden, um sicheres Ein- und Aussteigen zu gewährleisten.

Auf privaten Grundstücken dürfen Schnee und Eis nur mit Erlaubnis des jeweiligen Grundstückseigentümers abgelagert werden.

Abfälle, insbesondere Schutt, Bleche und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen

nicht beigemengt werden.
Sollten durch den städtischen Winterdienst Flächen geräumt oder gestreut werden, die aufgrund der Verordnung von den Anliegern zu betreuen sind, so ist hierdurch kein Übergang der Haftung auf die Stadt Fürth abzuleiten.
Streugut, das in den eigens dafür aufgestellten städtischen Streugutbehältern am Straßenrand gelagert wird, stellt die Stadt zum Bestreuen der Gehbahnen zur Verfügung. Die Behälter der Stadt Fürth werden ausschließlich mit getrocknetem Sand befüllt. Vom Angebot des Streugutes können alle Verpflichteten (Hausbesitzer, Mieter) Gebrauch machen, mit Ausnahme von Unternehmern, die für die Verpflichteten den Winterdienst durchführen. Die Standorte der Streugutbehälter können eingesehen werden unter: https://www.fuerth.de/Portaldata/1/Resources/stadtentwicklung/dokumente/verkehr/Streugutbehaelter.pdf
Für Rückfragen steht das für den Winterdienst zuständige Tiefbauamt zur Verfügung:
Leere Streukästen können unter der Telefonnummer 974 – 2754 oder 974 – 2755 gemeldet werden.
Auskünfte zur Räum- und Streupflicht auf **Gehwegen** werden unter Telefon 974 – 32 19 in der Zeit von Montag bis Freitag von 8 bis 11 Uhr erteilt.
Auskünfte zur Räumung der **Straßen** werden unter Telefon 974 – 27 70 erteilt.
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch die Stadt umweltfreundlichen, nachhaltig abstumpfenden Streumitteln bei der Sicherung ihrer zu betreuenden Flächen den Vorzug gibt.
So wird bei den vom **städtischen Bauhof winterdienstlich betreuten Gehwegen, Radwegen** sowie kombinierten Geh- und Radwegen ausschließlich abstumpfendes Streugut (Blähton) verwendet, auch wenn von Radfahrern deswegen Kritik geäußert wird, dass es zu Reifenschäden kommen kann und die Befahrbarkeit nur eingeschränkt (rollende Stoffe auf Eisglätte) möglich ist.
Die in Art. 51 Abs. 1 BayStrWG geforderte **Verkehrssicherungspflicht von öffentlichen Straßen** in geschlossener Ortslage bei Glätte und Schnee ist jedoch nur mit der Ausbringung von Streusalz zu gewährleisten. Allerdings werden sensible Stellen z.B. die Fuchsstraße (Wassergewinnungszone) nur mit abstumpfendem Streugut betreut.
Fürth, 18.Oktober 2019
STADT FÜRTH, T i e f b a u a m t

Gebührenfreier Online-Abruf der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2018 im bayerischen Geoportal

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte der kreisfreien Stadt Fürth stellt – in Kooperation mit der GDI-Bayern – erstmalig die aktuellen Bodenrichtwerte online zur Verfügung. Dieser kostenfreie Service soll den Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommen und vor allem ein „Dankeschön“ an Käufer und Verkäufer von Immobilien sein, die sich sehr gewissenhaft an der Beantwortung unserer Fragebögen beteiligen. Unter der nachfolgenden Webadresse können Sie die Daten direkt abrufen:
www.bodenrichtwerte.bayern.de
Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der kreisfreien Stadt Fürth wird auch weiterhin telefonisch kostenfreie Auskunft leisten, würde sich allerdings über eine rege Inanspruchnahme des neuen Online-Services freuen. Das Prozedere für die schriftliche Auskunftserteilung zu Bodenrichtwerten bleibt unberührt und kann ausschließlich über die Geschäftsstelle erfolgen. Hierzu ist eine formlose Bestellung an die E-Mail-Adresse gutachterausschuss@fuerth.de
zwingend erforderlich.
Notwendige Angaben für eine zügige Bearbeitung sind die Lagebeschreibung (Straße und Hausnummer oder Gemarkung und Flurstücksnummer), der gewünschte Stichtag und eine ordentliche Rechnungsanschrift. Die schriftliche Bodenrichtwertauskunft bleibt weiterhin gebührenpflichtig.

Jahresabschluss und Lagebericht 2018 des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth, Schwabach und des Zweckverbands Informationstechnik Franken

Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth, Schwabach und des Zweckverbandes Informationstechnik Franken, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts festgestellt wurde.
Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Conrad GmbH erteilte für den Jahresabschluss 2018 und den Lagebericht am 29. Mai 2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:
Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
• entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
• vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.
Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.
Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür,

dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu-treffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

• identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irre-führende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

• gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsur-teil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Unternehmens abzugeben.

• beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

• ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Unternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

• beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

• beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

• führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Aufgrund der Aufgabenstruktur des Unternehmens wurde ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt. Deshalb war keine Beschlussfassung über die Verwendung eines

Jahresgewinnes, -verlustes notwendig.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 liegen in der Zeit vom 9. bis 20. Dezember 2019 in der Bürgerinformation der Stadt Fürth (Rathaus, Königstraße 86) während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG); Erlass der Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Farrnbach im Stadtgebiet Fürth (FarrnbachÜV) und Änderung der bestehenden Überschwemmungsgebietsverordnung (ÜVO)

Bekanntmachung des ergänzenden Erörterungstermins

Die Stadt Fürth beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Farrnbach auf Grundlage einer Überrechnung neu mit Rechtsverordnung (FarrnbachÜV) festzusetzen und die bestehende Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Farrnbach aus der ÜVO zu streichen.

Die Unterlagen lagen im Verordnungsverfahren vom 4. April bis 3. Mai 2019 aus. Im Verfahren wurden mehrere Einwendungen erhoben. Aus diesem Grund fanden nach dem Erörterungstermin am 26. Juni 2019 mehrere terrestrischen Nachvermessungen statt. Bei diesen Nachvermessungen bestätigte sich die hohe Genauigkeit des zugrundeliegenden Geländemodells; es wurden nur Differenzen im Bereich weniger Zentimeter gemessen. Diese geringen Differenzen führten neben teilweisen Verkleinerungen des Überschwemmungsgebietes allerdings im Bereich der Mühltalstraße (Unterfarrnbach) und der Regelsbacher Straße (Burgfarrnbach) dazu, dass bisher nicht betroffene Grundstück erstmals oder stärker als bisher vom Überschwemmungsgebiet berührt werden.

Alle erstmals oder stärker betroffenen Eigentümer/innen wurden gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 8 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz unmittelbar angeschrieben und ihnen die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen gegen die Änderungen gegeben. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu den Änderungen sind mit den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen zu den Änderungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin zu den Änderungen findet statt am Mittwoch, 28. November 2019, um 14 Uhr, im Sitzungssaal (Zimmer 226, 2. OG), Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Fürth.

Hinweise:

1. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Teilnehmer werden gebeten, sich durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass auszuweisen.

2. Teilnahmeberechtigt ist jeder, der rechtzeitig Einwendungen zu den Änderungen erhoben hat sowie Personen, die von den Änderungen betroffen sind.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

4. Die Teilnahme ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Nichtteilnahme im weiteren Verfahren berücksichtigt.

5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Fürth, 7. November 2019, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG); Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet „Kapellenstraße / Friedhofweg“ in die Pegnitz

Bekanntmachung des Erörterungstermins

Die Stadtentwässerung Fürth beantragt für die Niederschlagswassereinleitung aus dem Einzugsgebiet „Kapellenstraße/Friedhofweg“ in die Pegnitz, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§15 WHG). Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit vom 14. August bis zum 13. September 2019 bei der Stadt Fürth zur Einsichtnahme aus. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind mit den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am Mittwoch, 4. Dezember 2019, um 14 Uhr im Raum 314 (3. OG) des Ämtergebäudes Süd, Schwabacher Straße 170, Fürth.

Hinweise:

1. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Teilnehmer werden gebeten, sich durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass auszuweisen.

2. Teilnahmeberechtigt ist jeder, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat sowie Personen, die von dem Vorhaben betroffen sind.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

4. Die Teilnahme ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Nichtteilnahme im weiteren Verfahren berücksichtigt.

5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Fürth, 6. November 2019, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Nach den §§ 36, 42, 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG), sowie § 58 c des Soldatengesetzes kann jede Einwohnerin, jeder Einwohner (betroffene Personen) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz.

1. Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

2. Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift und Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

3. Auskünfte an Alters- und Ehejubiläen

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese, sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern

erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift), sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht notwendig.

4. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familienname, Vornamen und Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für Wehrverwaltung wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Einwohnerinnen und Einwohner, die mit einer oder mehreren der oben unter 1 bis 4 genannten gesetzlich vorgeschriebenen Datenübermittlungen nicht einverstanden sind, können diesen in den Bürgerämtern schriftlich widersprechen. Vorgedruckte Formulare sind dort erhältlich.

Es können entsprechende Formulare auch im Internet unter folgendem Link aufgerufen werden:

http://www.fuerth.de/Home/edienste/formulare/Einrichtung-von-uebermittlungssperren-Antrag.aspx

Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits eine Erklärung zum Widerspruch von Datenübermittlungen bei der Stadt Fürth abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern, können allerdings, wenn gewünscht, jederzeit eine Erweiterung oder Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vornehmen.

Fürth, 4. November 2019, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vorstadtverein Farrnbach-Zenngrund

Einladung zur Jahreshauptversammlung am **Montag, 25. November 2019, 19.30 Uhr**, im Bürgerhaus Atzenhof.

Als Tagesordnung wird vorgeschlagen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Bericht der Revisoren
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Anträge
8. Termine und Sonstiges

Auch interessierte Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Markus Dinter-Bienk, Vorsitzender

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt eine Teilfläche von zirka 15 Quadratmetern des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 1231/34, Gemarkung Fürth (Teilfläche auf dem Parkplatz der Badstraße, bei der Denglerstraße) einzuziehen.

Die Fläche wird nicht mehr als Verkehrsfläche benötigt.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstrsßr 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 11. November 2019, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Widmung und Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

M**it Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 6. November 2019 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadt-Zeitung der Stadt Fürth die folgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen:**

Als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) werden gewidmet:

Eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nummer 629/50, Gemarkung Burgfarrnbach (Magnolienweg).

Das Grundstück Flur-Nummer 801/45, Gemarkung Fürth (Virchowstraße).

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 6. November 2019 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadt-Zeitung der Stadt Fürth folgende Straßenflächen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:

Zwei Teilflächen des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 738, Gemarkung Fürth (Ecke Cadolzburger Straße/Würzburger Straße, zwei Parkplätze des öffentlichen Parkplatzes).

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstr. 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 11. November 2019, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung über den Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Fürth (Nachhaltigkeitsbeiratssatzung) vom 23. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Errichtung und Aufgaben des Nachhaltigkeitsbeirates
§ 2 Rechte des Nachhaltigkeitsbeirates
§ 3 Zusammensetzung des Nachhaltigkeitsbeirates
§ 4 Bestellung und Amtszeit
§ 5 Geschäftsgang
§ 6 Inkrafttreten

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August

1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-l), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Errichtung und Aufgaben des Nachhaltigkeitsbeirates

(1) Die Stadt Fürth errichtet einen Nachhaltigkeitsbeirat.

(2) Der Nachhaltigkeitsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen der Nachhaltigkeit zu beraten. Er soll insbesondere Rückmeldung zu anstehenden und laufenden Projekten und Prozessen geben und Maßnahmen zur Umsetzung von Nachhaltigkeit vorschlagen.

(3) Der Nachhaltigkeitsbeirat soll Aktionen anregen, um die Bürgerschaft für Angelegenheiten der nachhaltigen Entwicklung zu sensibilisieren und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu fördern.

§ 2 Rechte des Nachhaltigkeitsbeirates

(1) Der Nachhaltigkeitsbeirat hat das Recht, zu allen seinen Aufgabenbereich berührenden Fragen gegenüber der Stadtverwaltung Stellung zu nehmen und Anträge an den Stadtrat bzw. die zuständigen Ausschüsse zu stellen.

(2) Die jeweils zuständige Stelle der Stadt ist gehalten, Anträge und Empfehlungen des Nachhaltigkeitsbeirats zügig zu behandeln, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen wurde.

(3) Der Nachhaltigkeitsbeirat kann bei Bedarf fachkundige Bedienstete der Stadtverwaltung sowie im Nachhaltigkeitsbeirat nicht vertretene Sachverständige und Sachkundige anhören. Diese werden beratend tätig.

§ 3 Zusammensetzung des Nachhaltigkeitsbeirates

(1) Der Nachhaltigkeitsbeirat besteht aus der Referentin bzw. dem Referenten für Umwelt, Klimaschutz, Recht und Ordnung oder einer von ihm beauftragten Person als Vorsitzende/n, je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aller Stadtratsfraktionen sowie weiteren 18 gewählten Mitgliedern. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter berufen werden.

(2) Die weiteren 18 Mitglieder sind je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Wirtschafts- und des Arbeitnehmerbeirats sowie 16 sachkundige und sachverständige Vertreterinnen und Vertreter wichtiger Institutionen der Stadtgesellschaft aus Gesellschaft, Wirtschaft, Bildung und Wissenschaft.

§ 4 Bestellung und Amtszeit

(1) Die Amtsperiode des Nachhaltigkeitsbeirats dauert drei Jahre. Die Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirates sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Stadtrat für die Dauer einer Amtsperiode bestellt. Sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden oder ihr Amt niederlegen.

(2) Die Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Die Referentin bzw. der Referent für Umwelt, Klimaschutz, Recht und Ordnung oder eine von ihm/ihr beauftragte Person beruft den Nachhaltigkeitsbeirat nach seiner Neubildung zur ersten Sitzung ein.

(2) Im Rahmen der Geschäftsverteilung des Stadtrates ist das Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Fürth für den Nachhaltigkeitsbeirat zuständig.

(3) Der Nachhaltigkeitsbeirat berät und beschließt in Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich abzuhalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter vertreten ist.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.

(5) Beschlüsse des Nachhaltigkeitsbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Die/der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Nachhaltigkeitsbeirates werden von der/dem Vorsitzenden, dem Stadtrat oder seinem zuständigen Ausschuss oder, soweit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betroffen sind, der Stadtverwaltung, zugeleitet.

(6) Im Übrigen richtet sich der Geschäftsgang nach der vom Nachhaltigkeitsbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Fürth, 23. Oktober 2019,
STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung im zweiten Obergeschoss von zwei Büros in eine Arztpraxis

Grundstück: Marienstraße 2, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1165/8; Schwabacher Straße 46, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1165

Antragsteller: Bernd Döberitz, Achstraße 3, 87751 Heimertingen

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach,** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Die infra informiert: Neue Energiepreise zum 1. Januar 2020

Aufgrund von gestiegenen Grundpreisen bei den Netznutzungsentgelten Strom sowie weiteren Fixkostenbestandteilen sind wir gezwungen, unsere Allgemeinen Preise zum 1. Januar 2020 anzupassen. So erhöht sich der Grundversorgungstarif Strom Grundpreis um 1,21 €/Monat von 7,79 €/Monat auf 9 €/Monat (brutto). Die Preisänderungen erfolgen auf Grundlage von § 5 Abs. 2 und § 5a StromGVV. Die veränderte Kostensituation der einzelnen Preisbestandteile haben wir Ihnen nachstehend zusammengefasst. Bei unserem Grundversorgungstarif Erdgas bleiben die Preise zum 1. Januar 2020 stabil.

fürthstrom

		Arbeitspreis (Brutto)	Grundpreis (Brutto)
fürthstrom 21 Energie-Preisgarantie* bis 31.12.2021	**Eintarif-Messung**	27,46 ct/kWh	108,00 €/Jahr
	Doppeltarif-Messung	HT 27,46 ct/kWh NT 25,65 ct/kWh	122,77 €/Jahr
fürthstrom Brutto-Preisgarantie* bis 31.12.2020	**Eintarif-Messung**	30,17 ct/kWh	108,00 €/Jahr
	Doppeltarif-Messung	HT 30,17 ct/kWh NT 28,36 ct/kWh	122,77 €/Jahr
fürthstrom wärme Brutto-Preisgarantie* bis 31.12.2020	**Speicherheizung getrennte Messung**	21,28 ct/kWh	77,77 €/Jahr
	Speicherheizung gemeinsame Messung	HT 29,67 ct/kWh NT 21,02 ct/kWh	122,77 €/Jahr
	Wärmepumpe & Elektro-Direktheizung getrennte Messung	HT 23,22 ct/kWh NT 22,35 ct/kWh	77,77 €/Jahr

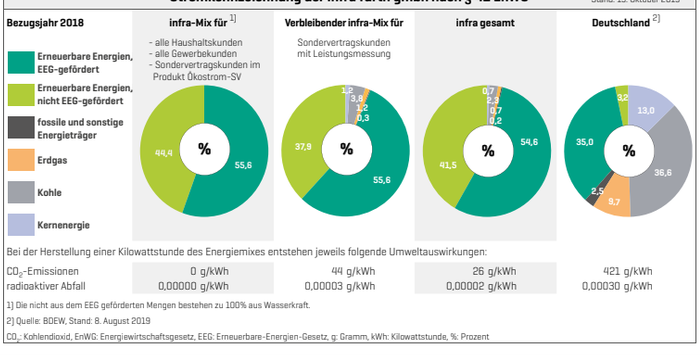
fürthkombi (strom+erdgas)

		Arbeitspreis (Brutto)	Grundpreis (Brutto)	kombi-Bonus (Brutto)
fürthkombi 21 Energie-Preisgarantie* bis 31.12.2021	**Strom**			
	Eintarif-Messung	27,46 ct/kWh	108,00 €/Jahr	
	Doppeltarif-Messung	HT 27,46 ct/kWh NT 25,65 ct/kWh	122,77 €/Jahr	
	Erdgas			
	mini (bis ca. 8.600 kWh/a)	6,35 ct/kWh	114,00 €/Jahr	15,00 €/Jahr
	maxi (bis ca. 100.000 kWh/a)	5,26 ct/kWh	208,06 €/Jahr	45,00 €/Jahr
	profi (ab ca. 100.000 kWh/a)	5,19 ct/kWh	272,32 €/Jahr	95,00 €/Jahr
fürthkombi Brutto-Preisgarantie* bis 31.12.2020	**Strom**			
	Eintarif-Messung	30,17 ct/kWh	108,00 €/Jahr	
	Doppeltarif-Messung	HT 30,17 ct/kWh NT 28,36 ct/kWh	122,77 €/Jahr	
	Erdgas			
	mini (bis ca. 8.600 kWh/a)	8,31 ct/kWh	79,97 €/Jahr	15,00 €/Jahr
	maxi (bis ca. 100.000 kWh/a)	6,82 ct/kWh	208,06 €/Jahr	45,00 €/Jahr
	profi (ab ca. 100.000 kWh/a)	6,75 ct/kWh	272,32 €/Jahr	95,00 €/Jahr

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung von Arbeits- und Grundpreis!

Clever kombinieren
Sie beziehen Strom und Erdgas von der infra? Dann nutzen Sie unsere kombi-Tarife und verbinden so clever die Vorteile von 100 % Ökostrom und Ökogas. Das sichert Ihnen verbrauchsabhängig einen Bonus zwischen 15 und 95 Euro im Jahr, wenn bei der gleichen Lieferanschrift die Strom- und Erdgaslieferung erfolgt.

Stromkennzeichnung der infra fürth gmbh nach § 42 EnWG Stand: 15. Oktober 2019



Bei der Herstellung einer Kilowattstunde des Energiemixes entstehen jeweils folgende Umweltauswirkungen:

	infra-Mix für 1)	Verbleibender infra-Mix für	infra gesamt	Deutschland 2)
CO_2-Emissionen	0 g/kWh	44 g/kWh	26 g/kWh	421 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,00000 g/kWh	0,00003 g/kWh	0,00002 g/kWh	0,00030 g/kWh

1) Die nicht aus dem EEG geförderten Mengen bestehen zu 100% aus Wasserkraft.
2) Quelle: BDEW, Stand: 8. August 2019
CO_2: Kohlendioxid, EnWG: Energiewirtschaftsgesetz, EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz, g: Gramm, kWh: Kilowattstunde, %: Prozent

fürthgas

		Arbeitspreis (Brutto)	Grundpreis (Brutto)
fürthgas 21 Energie-Preisgarantie* bis 31.12.2021	**mini** (bis ca. 8.600 kWh/a)	6,35 ct/kWh	114,00 €/Jahr
	maxi (bis ca. 100.000 kWh/a)	5,26 ct/kWh	208,06 €/Jahr
	profi (ab ca. 100.000 kWh/a)	5,19 ct/kWh	272,32 €/Jahr
fürthgas Brutto-Preisgarantie* bis 31.12.2020	**mini** (bis ca. 8.600 kWh/a)	8,31 ct/kWh	79,97 €/Jahr
	maxi (bis ca. 100.000 kWh/a)	6,82 ct/kWh	208,06 €/Jahr
	profi (ab ca. 100.000 kWh/a)	6,75 ct/kWh	272,32 €/Jahr

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung von Arbeits- und Grundpreis!

Grundversorgungstarif - Strom

basisstrom	Eintarifzähler		Doppeltarifzähler		
	Arbeitspreis ET	Grundpreis	Arbeitspreis HT	Arbeitspreis NT	Grundpreis
Brutto-Endpreise	32,54 ct/kWh	108,00€/Jahr	32,54 ct/kWh	30,74 ct/kWh	122,77 €/Jahr
Netto-Endpreise (zzgl. 19% Umsatzsteuer)	27,345 ct/kWh	90,76 €/Jahr	27,345 ct/kWh	25,832 ct/kWh	103,17 €/Jahr

Grundversorgungstarif - Erdgas

basisgas	Arbeitspreis (Netto)	Arbeitspreis (Brutto)	Grundpreis (Netto)	Grundpreis (Brutto)
1 (bis ca. 8.600 kWh/a)	7,429 ct/kWh	8,84 ct/kWh	67,20 €/Jahr	79,97 €/Jahr
2 (bis ca. 100.000 kWh/a)	6,179 ct/kWh	7,35 ct/kWh	174,84 €/Jahr	208,06 €/Jahr
3 (ab ca. 100.000 kWh/a)	6,125 ct/kWh	7,29 ct/kWh	228,84 €/Jahr	272,32 €/Jahr

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung von Arbeits- und Grundpreis!

Weitere Regelungen zu den Tarifen:

***Preisgarantie**
Unsere Brutto-Preisgarantie umfasst sämtliche Preisbestandteile, d.h. Preisanpassungen sind insoweit ausgeschlossen.
Unsere Energie-Preisgarantie umfasst die Beschaffungs- und Vertriebskosten, d.h. die Preise werden bei einer Änderung oder Neueinführung von Netzentgelten, Steuern, sonstigen Abgaben und Umlagen sowie der Konzessionsabgabe eins zu eins angepasst.

Schaltzeitregelung für Strom
Der Niedertarif (NT) gilt Montag bis Freitag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages. Bei Speicherheizung gilt der NT Montag bis Sonntag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages. Der Niedertarif (NT) bei Wärmepumpen und Elektro-Direktheizungen gilt Montag bis Freitag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages. Die Sperrzeiten für den Betrieb der Geräte gilt Montag bis Freitag (außer Feiertag) von 10.30 bis 12.30 Uhr und täglich max. 2 Stunden variabel je nach Netzlast.

Thermische Gasabrechnung
Vorstehende Preise beziehen sich auf die Kilowattstunde Erdgas. Da Erdgas ein Naturprodukt ist, dessen Energieinhalt gewissen Schwankungen unterliegt, erfolgt die Abrechnung des Gasverbrauches nicht über das am Zähler gemessene Volumen in m^3, sondern über die im Erdgas enthaltene thermische Energie in kWh. Die Umrechnung des Volumens (m^3) in thermische Energie (kWh) erfolgt gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung".

Preisbestandteile für Strom und Erdgas:
Alle vorgenannten Bruttopreise beinhalten Energie, Entgelte für Netzzugang, Messstellenbetrieb inklusive Messung, Konzessionsabgabe, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Netzumlage), Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, Strom-/Erdgassteuer und Umsatzsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Netztransparenz
Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite des Netzbetreibers infra fürth gmbh unter www.infra-fuerth.de veröffentlicht.

Hinweis:
Selbstverständlich bleibt Ihr Kündigungsrecht im Zuge der Änderungen unberührt.

Sie haben Fragen?
Bei Tarifberatung, Tarifwechsel, Ein- oder Umzug und allen weiteren Anliegen – unser Kundenservice ist immer für Sie da. Rufen Sie uns einfach an unter 0911 9704-4000. Oder kommen Sie direkt bei uns in der Leyher Straße 69 vorbei! Tipp: Unser Tarifberater auf www.infra-fuerth.de macht Ihnen die optimale Tarifwahl ganz einfach.

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Natalia Bormann – Christian Kohl, Ludwigstr. 7; Sarah Nein – Tobias Stumpf, Ludwigstr. 3; Katja Egerer – Peter Schraimel, Georgenstr. 20; Martina Aktas – Ümit Sarialtin, Leibnizstr. 35; Melanie Heininger, Hutweg 5 – Daniel Reichert, Dr.-Schumacher-Str. 10.

Eheschließungen

Francheska Villa Arango – Reiner Schinköthe, Simonstr. 58; Ellen Bess – Roman Dillig, Fürth; Kerstin Sperling – Sebastian Meier, Komotauer Str. 18; Verena Müller – Travis Romero, Fürth; Anja Pasedag – Gregor Göb, Fürth.

Geburten

Motoko Kano und Christopher Keninger, Tochter Momoko Keninger-Kano, Nürnberg; Angelika und Gerhard Braun, Sohn Emil; Gloria Wasilewski-Middendorf und Robert Middendorf, Sohn Tristan Karl Middendorf, Rudolf-Breitscheid-Str. 19; Susan und Dirk Heinrich, Tochter Chiara Sophie, Zirndorf; Daniela und Andreas Engelhardt, Sohn Tim Aleksandar, Nürnberg; Nelli Geger und Max Koschara, Sohn Emilian Geger, Rudolf-Schiestl-Str. 15.

Sterbefälle

Gotthard Schindelek (83), Poppenreuther Str. 34-40; Karin Schmid (64), Emil-Nolde-Str. 49; Peter Wiesner (70), Kronacher Str. 2a; Ernst Gustav Leo Waldmann (89), Nürnberg; Hans Loos (89), Graf-Pückler-Limpurg-Str. 77.

MÜLLER
Seit 1971.
NATURSTEINE GRABMALE
MEISTERBETRIEB
■ Werkstatt
■ Ausstellung
■ Büro
90765 Fürth
Friedenstraße 20
Telefon
0911-790690
90522 Unterasbach
Jasminstr. 1
(am Friedhof)
Telefon
0911-697343

BESTATTUNGEN FORSTMEIER
Wir geben Ihnen
Raum und Zeit
in unseren Trauerräumen
90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
☎ 0911 - 77 15 30
www.bestattungen-forstmeier.de
beratung@bestattungen-forstmeier.de

BESTATTUNGEN Geyer
Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen
☎ 0911 / 77 10 38
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15
Wir begleiten Sie im Trauerfall
www.bestattungen-geyer.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!
SIEBENKÄSS FÜRTH SEIT 1890
SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 790736

Klinikum Fürth
innovativ | familiär | kompetent
Herzwochen am Klinikum Fürth
Informationsveranstaltung am 27. November
18:00 Uhr: Einführung in das Thema
PD Dr. med. Harald Rittger
Chefarzt Klinik für Herz- und Lungenerkrankungen, Klinikum Fürth
18:15 Uhr: Ursachen des plötzlichen Herztodes
Dr. med. Gerhard Pongratz
Facharzt für Kardiologie, Fürth
18:45 Uhr: Schrittmachertherapie – wie funktioniert ein Defibrillator?
Dr. med. Sven Bily
Facharzt für Kardiologie, Fürth
19:15 Uhr: Interventionelle Behandlungsmöglichkeiten – so behandeln wir Herzrhythmusstörungen
Dott. (Univ. Rom) Laura Vitali-Serdoz
Oberärztin, Klinikum Fürth
19:45 Uhr: Was tun bei einem plötzlichen Herzstillstand?
PD Dr. med. Harald Rittger
Veranstaltungszeit und -ort: Mittwoch, 27. Nov. 2019, 18:00 Uhr
Klinikum Fürth, Jakob-Henle-Str. 1, 90766 Fürth, Verwaltungsgebäude, EG, Raum V. 0.07/0.08. Die Teilnahme ist kostenlos.
Deutsche Herzstiftung
www.klinikum-fuerth.de

HITZ marmor granit
grabmale
natursteinbetrieb
steinbildhauerei
natursteinhandel
friedenstrasse 32 · 90765 Fürth
tel. 0911/7906195 · fax 0911/791382
info@hitz-naturstein.de
www.hitz-naturstein.de
seit 1906
nachfolger der firmen Pfleghardt und Rögner